

in Theben ein Wezirbüro eingerichtet wurde. Vorsteher dieser Büros waren, als Untergebene und Stellvertreter des Wezirs, die beiden "Kanzleivorsteher" von t; mḥ und tp-rsjt. Der Wezir hielt sich natürlich meist in der Residenz auf; doch war er wohl gelegentlich auch in Theben anwesend, ebenso wie damals die Könige sich ja manchmal in der oberägyptischen Metropole aufhielten. So wie dem König sicher auch in Theben ein Palast zur Verfügung stand, so könnte es auch ein Büro des Wezirs für Oberägypten gegeben haben, in das alle die südliche Reichshälfte betreffenden Akten kamen. Das Wezirat selbst mußte dabei nicht unbedingt geteilt gewesen sein.

Die Annahme eines oberägyptischen Wezirbüros (ohne Teilung des Wezirats) genügt auch zur Erklärung des Vorkommens von Siegeln dieses Büros zu dieser Zeit in Nubien; ebenso würde sie den (vielleicht nur vorübergehenden) Aufenthalt des Wezirs Anchu in Theben erklären, der nach der Abydos-Stele Louvre C 12 anzunehmen ist. Das Gleiche würde natürlich für die Erklärung der hier herangezogenen "Stèle juridique" gelten. Endlich ist die Erwähnung des Wezirs Anchu im Papyrus Bulaq 18 im Zusammenhang mit den Lieferungen der oberägyptischen Reichshälfte auch nicht weiter verwunderlich. Die durch den Königsbesuch gegebene Anwesenheit des höchsten Beamten in Theben, der ja der eigentliche Verantwortliche für die Verwaltung der beiden Landesteile war, erklärt hinreichend die Tatsache, daß er sich persönlich um diese kümmerte und nicht durch den jmj-rj-ḥnwjt vertreten ließ.

So möchte ich die Möglichkeit einer Zweiteilung des Wezirats zur Zeit der 13. Dynastie zwar nicht grundsätzlich ablehnen, jedoch als vorläufig nicht zwingend bewiesen ansehen. Ob es darüber hinaus auch bei den Kleinkönigen der 14. Dynastie im Delta Wezire gab, können wir nicht feststellen. In der Hyksoszeit gab es wohl sicher sowohl bei den Königen der 17. Dynastie in Theben als auch bei den Hyksos in Auaris Wezire - falls bei den Letzteren nicht etwa, wie Helck vermutet¹, der Schatzmeister (jmj-rj-sdḳwt) die entsprechende Stelle eingenommen haben sollte.

Das Neue Reich steht zu Anfang im Zeichen einer neuen Zentralisierung und der Vorherrschaft des oberägyptischen Theben. Es läßt sich mangels Belegen bis jetzt nicht sicher erweisen, ob die thebanischen Könige, die das Hyksosreich als "nördliche Hälfte" (ḥ mḥ) in ihre Verwaltung übernahmen, diesem nördlichen Landesteil einen eigenen Wezir beließen oder ihn zunächst von einem weniger hochstehenden Beamten verwalten ließen und erst später (spätestens jedoch unter Tuthmosis III.) eine Teilung des Wezirats einführten. Auch Helck läßt die Beantwortung dieser Frage offen. Vorläufig scheinen mehr Gründe für die letztere Annahme zu sprechen.

Exkurs A: Wezire der 13. Dynastie

Unter den von Weil² für das Mittlere Reich aufgezählten Weziren gehören Nr. (§) 12, 14, 15, 16, 17 und wohl auch der eine oder andere von Nr. 18-26 in die 13. Dynastie (außer Nr. 25, der sicher in die 17. Dynastie zu datieren ist).

Nicht hierher gehört der Wezir Achtoi (Ḥtj) (§ 13), den Weil aufgrund der Lāhūn-Papyri in den Anfang der 13. Dynastie setzt. In Wirklichkeit ist lediglich auf dem Papyrus Griffith, t. XIII 10 von diesem Achtoi die Rede; dieser Papyrus ist jedoch in das 29. Jahr Ammenemes' III. datiert. Achtoi gehört also in die 12. Dynastie. Er könnte wohl identisch sein mit dem in der "Einsetzung des Wezirs" erwähnten gleichnamigen Wezir. An den übrigen von Weil zitierten Stellen kommt Achtoi gar nicht vor.

Dagegen gehört der Wezir Chenmes (Ḥnms) (§ 14) tatsächlich in den Anfang der 13. Dynastie. Er war offenbar der Wezir des zweiten Königs dieser Dynastie, Amenemḥēt-sonbef, und zwar für ganz Ägypten; wir haben von ihm eine angeblich aus Memphis stammende Statue³ und eine Steinbruch-Inschrift bei Aswān⁴.

1 Verwaltung, p. 77 ff.

2 A. Weil, Die Wezire des Pharaonenreiches. Leipzig 1908.

3 Newberry, PSBA 23, 1901, p. 222-23.

4 de Morgan, Cat. I, p. 26, no. 186.

Der im Grab des Sebeknachte in Elkāb und auf der "Stèle juridique" als Vorfahre genannte Wezir Ay muß gleichfalls in der Zeit der 13. Dynastie gelebt haben (cf. p. 182 f.).

Am wichtigsten - auch für die Frage der Bedeutung des Wezirats in dieser Zwischenzeit - sind die Wezire namens 'Anchu (ʿnḫw) und Ijmeru (Jj-mrw). Ich habe mich in JNES 17, 1958, p. 263 ff. mit der Identität und Datierung dieser Wezire beschäftigt und mich dabei vor allem gegen die fast allgemein¹ als selbstverständlich betrachtete Voraussetzung gewendet, es könne nur einen Wezir 'Anchu gegeben haben. Tatsächlich ist der Name 'Anchu viel häufiger als etwa der Name Ijmeru, den sicher drei Wezire in der Zweiten Zwischenzeit führten, und es ist daher nicht unbedenklich, ein Denkmal lediglich nach dem Vorkommen eines Wezirs 'Anchu zu datieren. Theoretisch stehen jedoch - im Gegensatz zu der von mir damals vertretenen Ansicht - einer Identität aller belegten Wezire dieses Namens keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten entgegen², wengleich ich meine Bedenken im Falle der undatierten und nicht durch genealogische Angaben näher bestimmten Belege aufrechterhalten muß.

Für Wezire mit dem Namen Ijmeru haben wir folgende Belege:

1. Auf der Familien-Stele des Upwawethotpe (Wpwʿwt-ḥtpw)³ ist ein Wezir Ijmeru unter den Söhnen eines Wezirs 'Anchu genannt. Die Stele ist undatiert, läßt sich aber durch ihre genealogischen Angaben mit dem folgenden Beleg verbinden.

2. Eine Statuette in Turin⁴ stellt einen Wezir Ijmeru, Sohn des Wezirs 'Anchu dar. Dieser ist also wohl zweifellos mit dem unter no. 1 genannten identisch.

3. Die Statue Heidelberg no. 274⁵ stellt dagegen einen anderen Wezir dieses Namens dar, da er hier als Sohn eines ḥrp-wšḥt⁶ Ijmeru bezeichnet ist⁷. Diese Statue ist durch den Namen des Königs Sebekhotpe IV. datiert.

4. Eine weitere Statue im Louvre⁸ gehört einem Wezir namens Ijmeru-Neferkarē⁶. Da Ijmeru wohl als Kurzform eines solchen Namens anzusehen ist, kann dieser mit einem der übrigen Wezire Ijmeru identisch sein (cf. unten, no. 9-10).

5. Der im Grab des Sebeknachte und auf der "Stèle juridique" genannte Wezir Ijmeru hat wieder einen anderen Vater, den Wezir Ay. Er gehört sicherlich einer wesentlich späteren Zeit an.

6. Nicht einzuordnen ist der Wezir Ijmeru, dessen Name auf einem Siegel aus Abydos steht⁹. Er mag einem der Vorgenannten gleichzusetzen sein.

7. und 8. Dasselbe gilt auch für ein Statuenfragment aus Karnak (Mitteilung von Labib Habachi) sowie die Nennung eines Wezirs Ijmeru in einer neuentdeckten Felsinschrift im Wādi Ḥammāmāt¹⁰.

9. und 10. Der Freundlichkeit Labib Habachis verdanke ich noch zwei weitere Belege. Der eine ist eine unpublizierte Stele aus Karnak, auf der der Wezir Ijmeru, Sohn des gleichnamigen ḥrp-wšḥt, erwähnt wird; er ist also identisch mit dem Inhaber der Heidelberger Statue. Denselben Mann stellt nun auch eine gleichfalls noch unveröffentlichte Statue aus dem Heiligtum des Heqa-ib auf Elephantine dar, jedoch mit dem Namen Ijmeru-Neferkarē⁶. Damit wird jetzt die Identität dieses Wezirs mit dem von der Statue im Louvre (no. 4), der Stele in Karnak (no. 9) und der Heidelberger Figur (no. 3) erwiesen. Er ist in die Regierung Sebekhotpes IV. datiert.

Können wir unter den Belegen für Ijmeru drei Wezire klar unterscheiden, so gelingt eine solche Scheidung bei den Denkmälern, die einen Wezir 'Anchu (ʿnḫw) nennen,

1 Jedoch nicht von Weill (Fin, p. 330-32) und Drioton-Vandier (L'Égypte, p. 327-28).

2 Cf. hierzu ZÄS 84, 1959, p. 85.

3 Kairo CG 20690. Lange-Schäfer, Grab- u. Denksteine II, p. 316 ff.; Gauthier, ASAE 18, 1918, p. 265 ff.

4 No. 1220. Newberry, PSBA 25, 1903, p. 360.

5 Ranke, Mélanges Maspero I, p. 361 ff.

6 Ehrentitel richterlicher Beamter. Cf. Helck, Ä. F. 18, p. 34 und 72.

7 Die Vermutung von Ranke, die Filiationsangabe sei nach der im MR üblichen Weise (Sethe, ZÄS 49, 1911, p. 95 ff.; Gardiner, Eg. Grammar, § 85, p. 66) umgekehrt zu lesen, hat sich nicht bestätigt.

8 Mariette, Karnak, p. 45, t. VIII r; Pierret, Mélanges d'arch. égypt. III (1876), p. 63.

9 Ayrton-Currelly-Weigall, Abydos III, p. 18.

10 Goyon, Nouvelles inscriptions rupestres du Wadi Hammamat (1957), no. 87.

leider nicht. Theoretisch könnten diese, wie bereits gesagt, alle einem einzigen Wezir angehören, der dann auch als der Vater des einen Wezirs Ijmeru anzusehen wäre. Die Belege sind die Folgenden:

1. Papyrus Bulaq 18, größere und kleinere Handschrift. Die größere Handschrift ist wahrscheinlich in die Regierung des Sechemrē^c-chutowi (Amenemhēt) Sebekhotpe II. zu datieren, die kleinere wenig später (zur Datierung oben, p. 47-49).

2. Papyrus Brooklyn 35.1446, Recto, Insertions B und C. Zu datieren kurz vor die Regierungszeit des Sechemrē^c-sewadjtowi Sebekhotpe III., vielleicht ans Ende derjenigen des Chendjer (oben p. 48).

3. Abydos-Stele des Ameni-sonbe, Louvre C 12, durch eine zweite Stele desselben Mannes (Louvre C 11) in die Regierung des Chendjer datiert (oben, p. 49).

Diese drei Wezire dürften wegen ihrer engen zeitlichen Nachbarschaft höchstwahrscheinlich ein und dieselbe Person sein. Leider besteht keine Möglichkeit einer gesicherten Gleichsetzung mit einem der in den folgenden Belegen genannten Wezire, da diese undatiert sind.

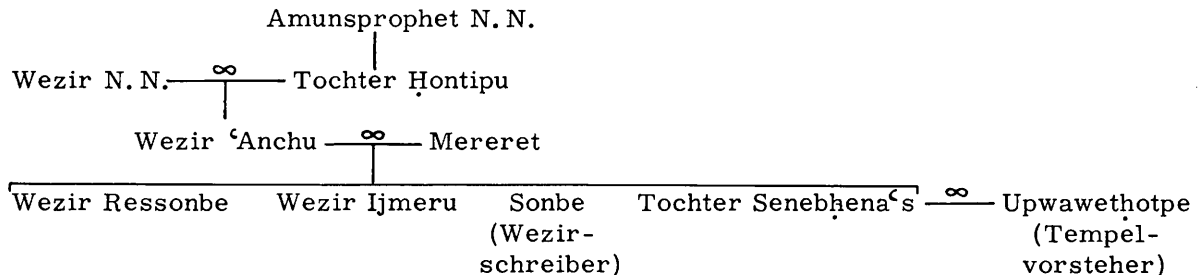
4. Die bei Ijmeru unter no. 1 genannte Stele des Upwawethotpe, auf der ein Wezir 'Anchu vorkommt, der seinerseits Vater zweier Wezire, Ressonbe und Ijmeru, ist. Leider ist auch der Letztgenannte undatiert, da er ja nicht identisch sein kann mit dem in die Zeit des Königs Sebekhotpe IV. zu setzenden gleichnamigen Wezir.

5. Auch auf der Turiner Statuette (= Ijmeru, Beleg no. 2) ist ein Wezir 'Anchu als Vater eines Wezirs Ijmeru bezeichnet. Die Belege no. 4 und 5 nennen also gewiß die gleiche Person.

6. Nach der Kairener Statue CG 42034¹ war ein Wezir 'Anchu selbst Sohn eines Wezirs, dessen Name jedoch leider zerstört ist.

7., 8. und 9. Drei weitere Dokumente nennen einen Wezir 'Anchu, ohne irgendeinen weiteren Anhaltspunkt durch Datum oder genealogische Angaben zu bieten. Es handelt sich um einen Siegelzylinder des Britischen Museums², Fragmente von einem Kenotaph (?) aus Abydos³ und eine unveröffentlichte Stele in Budapest⁴.

Nehmen wir einmal mit allem Vorbehalt an, es habe nur einen einzigen Wezir namens 'Anchu gegeben, so hätten wir folgende Genealogie seiner Familie⁵:



Damit ergäbe sich das Bild einer Familie, die in drei Generationen in vier Mitgliedern das Wezirat innegehabt hätte. Der Vergleich mit dem damals jedenfalls in der Praxis nicht mehr erblichen und seinen Inhaber schnell wechselnden Königsthron spricht für sich selbst. Aber selbst wenn es mehrere Wezire namens 'Anchu gegeben hätte, so bliebe doch die Tatsache bestehen, daß das Wezirat damals über die Regierungszeit mehrerer Könige verschiedener Herkunft hinweg (die demnach den Wezir nicht zu stürzen vermochten) von einer kraftvollen Persönlichkeit behauptet werden konnte und daß es in dieser Zeit sogar mehrmals vererbt wurde: Ein Wezir 'Anchu war der Sohn eines anderen Wezirs, ein gleichnamiger Wezir (vielleicht sogar die gleiche Person) war der Vater zweier weiterer Wezire. Blieb der Wezir beim Sturz eines

1 Legrain, Statues I, p. 20-21, t. 21. Cf. JNES 17, 1958, p. 264.

2 Newberry, PSBA 22, 1900, p. 64; id., Scarabs, t. VII, no. 13 und p. 115.

3 Louria, Mélanges Maspero, I, p. 907-08.

4 Zitiert von Breasted, Anc. Rec. I, p. 342, d (nach einer Mitteilung von Pieper).

5 Der bei A. Weil, Wezire, p. 47 gegebene Stammbaum ist jedenfalls überholt.

Königs durch einen anderen in seiner Stellung, so darf man daraus mindestens sein Einverständnis, wenn nicht seine Mitwirkung beim Sturz des einen und der Thronerhebung des anderen Königs vermuten. Die tatsächlich größere Macht lag also damals sicher öfters beim Wezir; nur glaube ich nicht, daß man daraus folgern darf, der Wezir habe grundsätzlich, sozusagen verfassungsmäßig, den neuen König zu ernennen gehabt. Andererseits scheint die besondere Machtstellung des Wezirats in der 13. Dynastie auch nicht für eine Teilung dieses Amtes gerade in dieser Zeit zu sprechen.

Exkurs B: Der Titel z³-nsw in der Zweiten Zwischenzeit

Auf Stelen von Privatleuten aus der Zeit der 13. und 17. Dynastie kommt häufig die Bezeichnung z³-nsw "Königssohn" bzw. z³t-nsw "Königstochter" vor¹. Diese Leute gehören meist zu Familien, die nach den sonst noch auf den gleichen Stelen genannten Titeln nicht immer zu den höchsten Würdenträgern des Landes zählen oder fern in der Provinz ansässig sind. Ein Hinweis auf Verwandtschaft zu einem Herrscher liegt in diesen Fällen nicht vor.

Daß es sich hier wirklich um Söhne oder Töchter eines Pharaos handelt, ist also ziemlich unwahrscheinlich. Schon im Alten Reich hat der Titel z³-nsw ja eine viel weitere Bedeutung. Das liegt besonders an dem weiten Gebrauch des Wortes z³ (bzw. z³t) im Ägyptischen, das ganz allgemein für "Nachkomme" (direkter und selbst indirekter Linie) verwendet wird. Gegenüber dieser Ausdehnung des Begriffes "Königssohn" findet sich bereits in der 4. Dynastie der Titel z³-nsw n ḥt.f für die wirklichen Königsöhne; jedoch wird auch dieser Zusatz schließlich wieder dadurch entwertet, daß ihn auch Personen führen, die keine direkten Königsöhne sind.

Aus der Zeit der 11. und 12. Dynastie sind uns verhältnismäßig wenige Königsöhne bekannt. Im Neuen Reich kommt der Titel aber dann - neben den wirklichen Prinzen, die jetzt noch weitere kennzeichnende Titel tragen und ihren Namen in Kartusche schreiben - bei Personen bürgerlichen Standes vor, bei denen sich keinerlei Verwandtschaft zum königlichen Haus nachweisen läßt. Kees² hat gezeigt, daß dieser Titel damals ein kultischer ist - er kommt auch nur noch bei Männern vor. Der Träger hatte bei religiösen Zeremonien die Rolle des Königssohnes, und so steht der Titel also damals in Parallele zu Priestertiteln wie Jwn-mwt.f oder, noch ähnlicher, z³ mrj.f. Dem Titel z³-nsw folgt in diesen Fällen meist ein genetivischer Zusatz, der angibt, in Bezug auf wen oder was diese Rolle des "Königssohnes" ausgeübt wird. Neben mehreren "z³-nsw des Amun" (mit der verdeutlichenden Variante "z³-nsw n ḥt Jmn"³) und dem von einer Priesterfamilie der Nechabet von Elkāb getragenen Titel "z³-nsw der Nechabet" kommt ein im Kult des Ptah auftretender "z³-nsw der West- und Ostseite" vor, und schließlich sogar ein "ältester z³-nsw des Herrn der Beiden Länder 'Ocheperkarē", namens Amenḥotpe. Dieser Amenḥotpe trägt also sogar den Titel eines "ältesten Königssohnes des Königs Tuthmosis' I.", ohne irgendwie mit diesem König verwandt zu sein. Früher hielt man ihn wegen dieses Titels für einen Prinzen⁴ und datierte sein Grab (no. 345) in die Zeit Tuthmosis' I. Es dürfte jedoch stilistisch in die Zeit Tuthmosis' III. gehören. Auch nennt er in seinem Grab seine bürgerlichen Eltern. Er war also nur "ältester Königssohn" im Kult des verstorbenen Königs Tuthmosis' I., und dazu passen auch seine sonstigen priesterlichen Titel. Lediglich bei dem Titel der sogenannten "Vizekönige" von Nubien, z³-nsw n K3š, liegt offenbar keine religiöse Bedeutung zugrunde. Jedoch wird auch dieser Titel von Anfang an niemals von wirklichen

1 Ich nenne hier unter den zahlreichen Beispielen nur die Kairener Stelen CG 20058, 20304, 20329, 20373, 20394, 20450, 20537, 20578, 20600 und 20732, meist aus Abydos, ferner z.B. auch die unten besprochene Stele Kairo J. 52453.

2 Das Priestertum im ägyptischen Staat (1953), p. 20 ff., 49 f., 301 und Nachträge (1958), p. 8. Dort auch die Belege für die im Folgenden genannten Beispiele.

3 Grab des Pe-iri (no. 139, Zeit Amenophis' III.). Scheil, Mém. miss. V, p. 581 ff. Türsturz im Britischen Museum, no. 1182 (Hierogl. Texts VII, t. 7).

4 So auch noch Porter-Moss I, p. 184.